

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 130), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 12.04.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die zur Nutzung überlassenen Objekte, einschließlich der dazugehörenden Außenanlagen der Dorfgemeinschaftshäuser der Ortschaften der Stadt Aschersleben stehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung wie folgt zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Zur Benutzung können zugelassen werden:
 - a) Vereine, Verbände und Gruppen, die im Stadtgebiet tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen.
 - b) Sofern dadurch die Benutzung nicht beeinträchtigt wird, können die Einrichtungen den Bürgern der Stadt auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.

Die Nutzung der Einrichtungen für Zwecke der Stadt hat Vorrang vor der Benutzung nach a) und b).

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

Der Nutzer hat im Nutzungsvertrag Name, Anschrift und Geburtsdatum **vollständig** anzugeben.

- (3) Die Entscheidung über die Benutzung der Nutzungsobjekte obliegt der Stadt Aschersleben. Entsprechende Anträge sind an den Beauftragten im jeweiligen Ortsteil oder direkt an das Amt für kommunale Beziehungen und Soziales der Stadt zu richten. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Nutzer/Veranstalter keine Rechte irgendwelcher Art herleiten.
- (4) Der Nutzer darf die Nutzungsobjekte, Geräte und Einrichtungen nur jeweils ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwenden. Ohne Genehmigung der Stadt dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Räumen entfernt oder mitgenommen werden. Mängel an den Geräten oder Einrichtungsgegenständen sind dem Beauftragten der Stadt sofort zu melden.

- (5) Spiele bzw. Tätigkeiten, die Beschädigungen oder starke Verunreinigungen an oder in den Nutzungsobjekten oder an den Einrichtungsgegenständen verursachen könnten, sind verboten.
- (6) Die Stadt behält sich die Vorlage des Programms der beabsichtigten Veranstaltung vor.
- (7) Bei Inanspruchnahme der Küche und der sonstigen Räume werden, soweit im Nutzungsobjekt vorhanden, die benötigten Einrichtungsgegenstände und das Mobiliar von dem Beauftragten der Stadt dem Nutzer förmlich übergeben.

Nach durchgeführter Veranstaltung prüft der Beauftragte der Stadt die übergebenen Nutzungsobjekte und das Mobiliar auf evtl. Verluste oder Beschädigungen. Bei Verlusten und für Beschädigungen hat der Nutzer Wertersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten.

Eine Ersatzbeschaffung durch den Nutzer ist nicht zulässig.

- (8) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Nutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in das Nutzungsobjekt einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Der Nutzer ist berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Er ist verpflichtet, nach Beendigung der Nutzung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Darüberhinausgehende Veränderungen sind unzulässig.

Für Geschirr (Bestecke, Gläser, Teller u. s. w.) hat der Nutzer selbst zu sorgen, soweit das Nutzungsobjekt damit nicht ausgestattet ist.

- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt und die Einrichtungsgegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung auf eigene Kosten in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Dies gilt auch für die Außenanlagen.

Angefallener Abfall ist vom Nutzer auf seine Kosten zu entsorgen.

- (4) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Nutzer als Gesamtschuldner.
- (5) Schäden am Nutzungsobjekt einschließlich der Außenanlagen und der Einrichtungsgegenstände hat der Nutzer unverzüglich der Stadt zu melden.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die von dieser festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 3 Besondere Bestimmungen

- (1) Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Steuervorschriften zu beachten.
- (2) Der Nutzer hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich befolgt werden.

§ 4 Werbung; Gewerbeausübung

- (1) Jede Art von Werbung in dem Nutzungsobjekt selbst oder der dazugehörigen Außenanlage bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Der Nutzer darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei der Veranstaltung zulassen oder sonstige Gewerbeausübung in dem überlassenen Nutzungsobjekt dulden, sofern die Stadt nicht vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 5 Durchführung von Festen und Familienfeiern

Bei der Durchführung von Festen und Familienfeiern sind die grundsätzlichen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zwingend zu beachten.

§ 6 Bewirtschaftung

Grundsätzlich ist für alle Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke verabreicht werden, eine Genehmigung der Stadt nach dem Gaststättengesetz zu beantragen, ausgenommen davon sind lediglich Familienfeiern.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Nutzer das Nutzungsobjekt einschließlich der Außenanlagen sowie den dazugehörigen technischen und übrigen Einrichtungsgegenständen in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt, die Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Sollten bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten das zur Verfügung gestellte Nutzungsobjekt, die Geräte und

Einrichtungsgegenstände als vom Nutzer selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

- (4) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Nutzungsobjektes, der Geräte und Einrichtungsgegenstände und der Außenanlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, sofern nicht seitens der Stadt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweise vorliegt.

Die Stadt kann verlangen, dass der Nutzer zur Abdeckung seiner Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und den Abschluss einer Versicherung der Stadt gegenüber nachweist.

- (5) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §§ 836, 837 und 838 BGB bleibt unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt am überlassenen Nutzungsobjekt, den Geräten, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche Dritter.

§ 8

Hausrecht

- (1) Der Beauftragte der Stadt übt gegenüber den Nutzern und Besuchern des Nutzungsobjektes das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Er kann Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt im Nutzungsobjekt untersagen.
- (2) Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 9

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben wird ein Benutzungsentgelt nach der in der Anlage 1 beigefügten Entgeltordnung, die ausdrücklicher Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung ist, erhoben. Das Entgelt ist in voller Höhe je Veranstaltung/Tag der Nutzung zu entrichten. Wird der Vertragsgegenstand von dem selben Nutzer an mehreren aufeinander folgenden Tagen genutzt, ist für den ersten Tag das volle Entgelt und für jeden weiteren Tag jeweils 75 % des vollen Entgeltes zu entrichten. Vor- und Nachbereitungszeiten sind im Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

Bei der Festsetzung des Entgeltes wird unterschieden zwischen kommerzieller und nicht kommerzieller Nutzung.

Als kommerzielle Nutzung zählen hierbei Verkaufsveranstaltungen sowie Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld erhoben wird.

Für eine nichtkommerzielle Nutzung, bspw. durch private Tanzgruppen, für Sportkurse etc., ist abweichend von den in Anlage 1 genannten Nutzungsentgelten ein Entgelt in Höhe von 12,50 Euro/Stunde zu entrichten.

Für Trauerfeiern sind 50 % des in der Anlage 1 genannten Nutzungsentgeltes zu entrichten.

- (2) Das Entgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung unbar auf das Konto der Stadt Aschersleben oder in bar bei der Stadtkasse zu bezahlen, sofern im Nutzungsvertrag keine abweichenden Zahlungstermine vereinbart sind. Es kann ggf. im Mahnverfahren beigetrieben werden.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes ist bei Veranstaltungen der Veranstalter und bei privater Nutzung der jeweilige Nutzer verpflichtet. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Nutzer, haften sie gesamtschuldnerisch.
- (4) Gemäß § 1 stehen die Nutzungsobjekte den Vereinen, Verbänden und Zirkelgruppen der Ortschaften kostenfrei zur Verfügung, sofern diese für die Vereins-, Verbands-, bzw. Zirkelgruppentätigkeit genutzt werden. Für Vereinsveranstaltungen bzw. -feiern sind 50 % des Nutzungsentgeltes lt. Anlage 1 der Entgeltordnung zu zahlen.

§ 10 Kautio

- (1) Je Veranstaltung/Tag der Nutzung ist durch den Veranstalter/Nutzer eine Kautio in Höhe von 50,00 Euro zu hinterlegen.
- (2) Die Kautio ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung in bar bei der Stadtkasse oder unbar auf das Konto der Stadt Aschersleben einzuzahlen, sofern im Nutzungsvertrag keine abweichenden Zahlungstermine vereinbart sind.
- (3) Die Rückzahlung der Kautio erfolgt in voller Höhe, sofern keine Schäden oder zusätzliche Kosten entstanden sind. Andernfalls wird die Kautio anteilig in Höhe der entstanden Kosten von der Stadt einbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Stadt bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Rückzahlung durch die Stadt erfolgt unbar auf ein vom Veranstalter/Nutzer im Nutzungsvertrag anzugebendes Konto.

§ 11 Benutzungsausschluss

Nutzungsberechtigte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie den Festlegungen oder Anweisungen der Stadt oder ihrer Beauftragten zuwiderhandeln.

§ 12 Umsatzsteuer

Zu den in der Anlage 1 genannten Nutzungsentgelten kommt gegebenenfalls ab dem 01.01.2025 noch die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 14.12.2011 in der Fassung der Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser vom 02.12.2015 außer Kraft.

Für bereits vor dem Inkrafttreten der Benutzungs- und Entgeltordnung abgeschlossene Nutzungsverträge gelten die bisherigen Nutzungsentgelte fort.

Aschersleben, den 13.04.2023

Amme
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Aschersleben

Erhebung eines Nutzungsentgeltes gemäß § 9

Ortsteil		kommerzielle Nutzung	nicht-kommerzielle Nutzung
Winningen	Saal inkl. Küche	145,00 €	115,00 €
	Saal ohne Küche	120,00 €	90,00 €
Klein Schierstedt	Saal inkl. Küche	170,00 €	115,00 €
	Saal ohne Küche	145,00 €	90,00 €
	Freifläche	50,00 €	35,00 €
Wilsleben	Raum groß (120 P.)	280,00 €	225,00 €
	Raum klein (60 P.)	225,00 €	170,00 €
	Vereinsraum 1 (32 P.)	170,00 €	100,00 €
	Vereinsraum 2 (16 P.)	85,00 €	50,00 €
	Lounge	85,00 €	55,00 €
Drohndorf		145,00 €	115,00 €
Freckleben		115,00 €	85,00 €
Groß Schierstedt		145,00 €	115,00 €
	Mehrzweckhalle inkl. Küche und Toiletten DGH	335,00 €	225,00 €
Westdorf	Raum groß (120 P.)	280,00 €	225,00 €
	Raum klein (60 P.)	200,00 €	170,00 €
	Doppelbelegung jeweils	145,00 €	115,00 €
	Lounge	135,00 €	100,00 €
Schackenthal		280,00 €	170,00 €
Neu Königsau	Gaststätte inkl. Küche	170,00 €	115,00 €
	Gaststätte inkl. Saal	225,00 €	145,00 €
(bei Benutzung der Küchengeräte wird der Stromverbrauch gesondert berechnet)			
Schackstedt		90,00 €	55,00 €

